

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2026**

**Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen  
nach dem Sanierungshilfengesetz  
– Sanierungshilfenbericht 2025 –**

**A. Problem**

Seit dem Jahr 2020 erhalten die Länder Bremen und Saarland im Zuge der Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern jährliche Sanierungshilfen. Die Gewährung dieser Sanierungshilfen fußt auf der Erkenntnis, dass die beiden Länder allein aufgrund der übrigen Regelungen zu den Finanzbeziehungen nicht in der Lage wären, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz (Beschränkung der Netto-Neuverschuldung) eigenständig einzuhalten. Ursache hierfür ist jeweils eine landesspezifische Kombination aus besonders hoher Vorbelastung durch Altschulden sowie struktureller Wirtschafts- und Finanzkraftschwäche.

Dem Erhalt dieser Sanierungshilfen stehen Sanierungsverpflichtungen gegenüber. Gemäß Sanierungshilfengesetz (SanG) „verpflichten sich [die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland] mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.“

Der Abbau der übermäßigen Verschuldung wird im Weiteren durch eine detaillierte Tilgungsvorgabe präzisiert. Hierzu wurde das SanG mit erstmaliger Wirkung für das Jahr 2025 an die Novelle des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz angepasst. Gemäß dieser Novelle ist für die Länder nunmehr eine Nettokreditaufnahme in begrenzter Höhe zulässig (sog. Strukturkomponente). Die daran angepasste Zielvorgabe des SanG lautet nunmehr, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme Bremens und des Saarlandes hinter der grundgesetzlich zulässigen Neuverschuldung zurückbleiben muss. Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden insoweit für die Länder Bremen und Saarland gegenüber den übrigen Ländern verschärft. Für die Höhe der zu erzielenden Unterschreitung gelten die bisherigen Regeln entsprechend, jahresdurchschnittlich muss sie 80 Mio. Euro betragen.

Über die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen im jeweils abgelaufenen Jahr ist dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bis zum 30. April jeden Jahres schriftlich zu berichten.

## B. Lösung

Der anliegende, vom Senator für Finanzen vorgelegte Entwurf eines Berichts über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2025 – erfüllt die oben dargelegte Berichtspflicht der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem BMF. Der Bericht legt insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte dar:

- Die Vorgaben des novellierten Artikels 109 Absatz 3 GG i.V.m. ihrer näheren Ausgestaltung durch Landesrecht wurden im Jahr 2025 eingehalten. Zulässig war gemäß Mitteilung des Bundesfinanzministeriums aufgrund des § 2 Absatz 3 des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes (StruKomLäG) eine strukturelle Nettokreditaufnahme von höchstens 148,695 Mio. Euro. Tatsächlich schloss der Haushalt des Stadtstaates mit einer strukturellen Tilgung von 227,4 Mio. Euro, ab. Die höchstens zulässige Nettokreditaufnahme wurde somit um 376,1 Mio. Euro unterschritten.
- Gemäß der Berechnungsweise im SanG-Verfahren wurde ebenfalls eine strukturelle Tilgung in leicht abweichender Höhe erzielt, die strukturelle Nettokreditaufnahme betrug - 228 Mio. Euro. Die grundgesetzlich zulässige Nettokreditaufnahme von knapp 148,7 Mio. Euro wird damit um 376,7 Mio. Euro unterschritten. Gemäß Sanierungsverpflichtung aus § 2 SanG muss der grundgesetzlich zulässige Wert um jahresdurchschnittlich 80 Mio. Euro unterschritten werden. Die Sanierungsverpflichtung wurde somit erfüllt.
- Zur deutlichen Übererfüllung der Vorgaben im Jahr 2025 ist anzumerken, dass diese einem Sondereffekt in Form einer außerplanmäßigen Sondertilgung von Krediten zuzuordnen ist, die in 2024 zur Unterstützung der bremischen Wirtschaft, insbesondere der Stahlwerke, bei der Umstellung auf klimaneutrale Produktion aufgenommen worden waren (vgl. hierzu ausführlich die Erläuterungen im vorliegenden Bericht sowie zum Zweck der Kreditaufnahme die Erläuterungen im Sanierungshilfenbericht 2024). Die Sondertilgung umfasste ein Gesamtvolumen von 296 Mio. Euro und wirkt sich in dieser Höhe verbessernd auf die strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Gleichwohl hat der Senat im Rahmen der Haushaltssteuerung die politische Maßgabe verfolgt und erreicht, den grundgesetzlich zulässigen Kreditrahmen um 80 Mio. Euro auch ohne diesen Sondereffekt zu unterschreiten.
- Vor diesem Hintergrund und unter Zugrundelegung des Prüfbescheides des BMF für den Fünfjahreszeitraum 2020 bis 2024, der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 SanG-VV für das Jahresergebnis 2024 maßgeblich ist, werden die Prüfungsanforderungen des § 2 Abs. 3 SanG für den Zweijahreszeitraum 2024/25 erfüllt.
- Unter Wahrung der Anstrengungen zur Erfüllung der vorgenannten Sanierungsverpflichtungen hat der Senat auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft ergriffen. Die Sanierungshilfen haben als Teil der finanzwirtschaftlichen Gesamtlage der Freien Hansestadt Bremen dazu beigetragen, dass im Jahr 2025 die im Bericht näher ausgeführten Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Einwohner:innen sowie von Arbeitsplätzen unternommen werden konnten.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck**

Der Bericht ist Teil der Sanierungsverpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen gemäß Sanierungshilfengesetz. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist Grundlage für den Erhalt von jährlich 400 Millionen Euro Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt.

Genderaspekte werden durch diese Berichterstattung nicht berührt.

Die Berichterstattung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die im Bericht enthaltenen Angaben zu den wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Maßnahmen wurden aufgrund von Zulieferungen der jeweils verantwortlichen Senatsressorts bzw. des Magistrats erstellt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt den Bericht über die Erfüllung der Sanierungsverpflichtungen nach dem Sanierungshilfengesetz – Sanierungshilfenbericht 2025 – und bittet den Senator für Finanzen um Zuleitung des Berichts an das Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April 2026.
2. Der Senat beschließt die Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.